

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethode	5
2. Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen	7
a) Hauptschienenverkehr.....	7
b) Flughafen.....	7
c) Hauptstraßenverkehr.....	8
3. Zuständige Behörde	9
4. Verweis auf Ort der Veröffentlichung	9
5. Rechtlicher Hintergrund.....	10
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
7. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten.....	12
a) Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr – übermittelte Daten des LANUV.....	12
b) Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr – überarbeitete Daten des LANUV.....	12
c) Lärmeinwirkung durch Schienenverkehr	13
8. Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen	13
9. Vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	13
9.1 Vorhandene und geplante Maßnahmen.....	13
9.2 Schätzwerte zu den entlasteten Personen.....	14
9.3 Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre.....	15
9.4 Analyse gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen.....	15
10. Ruhige Gebiete.....	16
10.1 Allgemeines	16
10.2 Situation in Castrop-Rauxel.....	16
10.3 Schutzmaßnahmen ruhiger Gebiete	17
11. Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung	17
12. Förderprogramme.....	18
13. Literaturverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Fristen für die Lärmkarten und Lärmaktionspläne
- Tabelle 2: Hauptschienenverkehr
- Tabelle 3: Hauptverkehrsstraßen
- Tabelle 4: Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser
- Tabelle 5: Gesamtzahl der lärmbelasteten Menschen
- Tabelle 6: Gesamtzahl der lärmbelasteten Fläche
- Tabelle 7: Gesamtzahl der lärmbelasteten Schulen und Krankenhäuser
- Tabelle 8: Gesamtzahl der lärmbelasteten Menschen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung
- Anlage 2 – Lage der ruhigen Gebiete
- Anlage 3 – Protokoll der Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung

Abkürzungsverzeichnis

BEB	Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BUB	Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe)
dB(A)	Maßeinheit des Schalldruckpegels (ugs. Geräuschpegel) nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A. Der gemessene Wert ist abhängig von der Entfernung zur Schallquelle. Eine Zunahme um 10 dB(A) entspricht in der subjektiven menschlichen Wahrnehmung einer Verdoppelung der Lautstärke.
DGM	Digitales Geländemodell
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGLV	Emschergenossenschaft/ Lippeverband
EMF	Elektromagnetische Felder
EU	Europäische Union
EUV	Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (Entsorgung, Umweltschutz, Versorgung)
HA	High annoyance (starke Belästigung)
HSD	High sleep disturbance (starke Schlafstörung)
IHD	Ischemic heart disease (ischämische Herzkrankheiten)
Kfz	Kraftfahrzeug
LAI	Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LDEN	Lärmindex Day-Evening-Night gemäß 34. BImSchV § 2, Abs. 2
Lkw	Lastkraftwagen
LNIGHT	äquivalenter Dauerschallpegel im Beurteilungszeitraum Nacht (22 bis 6 Uhr)
LWK	Landwirtschaftskammer NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
RP	Regierungspräsidium
UBA	Umweltbundesamt
URL	Umgebungslärmrichtlinie
TöB	Träger öffentlicher Belange

1. Anlass, Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethode

Die EG-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG) wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt und im 6. Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Lärminderungsplanung (§§ 47a-47f) fixiert. In einer ersten Stufe waren danach alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kfz pro Jahr sowie alle Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr zu ermitteln, zu kartieren und in einem entsprechenden Lärmaktionsplan zu verankern. Die zweite Stufe (2012-2013) und dritte Stufe (2017-2018) sah eine Ermittlung, Kartierung und Lärmaktionsplanung aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kfz pro Jahr sowie aller Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr vor. Seit der dritten Stufe wird der Lärmaktionsplan für den Hauptschienenverkehr durch das Eisenbahnbundesamt erstellt.

In der jetzigen vierten Stufe wurden nun erneut Lärmkarten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erstellt. Die Ergebnisse der Kartierung sind auf dem Internetportal www.umgebungslaerm.nrw.de der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. Zu den vorherigen Lärmkartierungsstufen haben sich einige Änderungen ergeben.

- Berechnung zweier Wetterlagen.
- Neue Berechnungsmethode, damit
 - geänderte Parameter bei der Schallausbreitungsberechnung:
 - Runde 3: >55 dB(A) ≤60 dB(A)
 - Runde 4: ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
 - Verschiebung der Pegelklassen um 0,5 dB(A) nach unten
 - höherer Emissionsansatz bei den schweren Lkw.
 - Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen sowie Straßenbeläge und Belagskorrekturen.
 - keine Mehrfachreflexionen bei dichter Straßenrandbebauung.
 - wird die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes zur Ermittlung der Betroffenenanzahl herangezogen, womit
 - die Betroffenenanzahl der Stufe 4 deutlich höher gegenüber der 3. Stufe ausfallen und
 - ein Vergleich der Betroffenenzahlen zwischen Stufe 3 und Stufe 4 nicht möglich sein wird.

In den Lärmaktionsplänen sind alle o. g. Lärmquellen zu benennen, die Anzahl betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie sensibler Einrichtungen zu beziffern sowie Maßnahmen zum Schutz Selbiger zu benennen und im Anschluss daran umzusetzen. In der Runde 4 sind nun auch Angaben zur Anzahl entlasteter Personen durch Lärmschutzmaßnahmen, Schutzmaßnahmen für ruhige Gebiete und deren Abgrenzung anzugeben sowie Aussagen zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu treffen. Die Umgebungslärmrichtlinie beabsichtigt ausdrücklich, nicht nur den Lärm in lauten Gebieten zu bekämpfen, sondern auch ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Da es hier weitere Vorgaben des Gesetzgebers zu den ruhigen Gebieten gibt, haben die Städte bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans einen großen Handlungsspielraum, nach welchen Kriterien die ruhigen Gebiete ausgewiesen und

wie sie geschützt werden sollen. Offen bleibt jedoch, welche rechtliche Verbindlichkeit die Ausweisung von ruhigen Gebieten in Lärmaktionsplänen hat und damit auch, welche Schutzwirkung der Plan diesbezüglich entfalten kann.

Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu beteiligen, ihr ist die Möglichkeit zu geben an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionsplanung mitzuwirken. Im Anschluss daran ist der Lärmaktionsplan zu erstellen und dem LANUV zu übermitteln.

Tabelle 1: Fristen für die Lärmkarten und Lärmaktionspläne

Kategorie	Lärmkarten	Lärmaktionspläne
1. Stufe Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung		
Ballungsräume > 250.000 Einwohner	30. Juni 2007	18. Juli 2008
Hauptverkehrsstraße > Sechs Mio. Kfz/Jahr		
Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr		
Großflughäfen > 50.000 Starts oder Landungen/Jahr		
2. Stufe Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung		
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	30. Juni 2012 (Erstellung am 08.12.2017)	18. Juli 2013 (Abgabe LANUV: 31.10.2013)
Hauptverkehrsstraße > Drei Mio. Kfz/Jahr		
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr		
3. Stufe Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung		
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	30. Juni 2017	18. Juli 2018
Hauptverkehrsstraße > Drei Mio. Kfz/Jahr		
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr		
4. Stufe Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung		
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	30. Juni 2023	18. Juli 2024
Hauptverkehrsstraße > Drei Mio. Kfz/Jahr		
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr	Lärmkarten werden vom EBA erstellt	

2. Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Castrop-Rauxel liegt als Mittelstadt am nördlichen Rand des Ruhrgebietes in der Emscherzone, am Übergang zum Münsterland. Südlich der Stadt liegen die Oberzentren Dortmund, Bochum und Essen. Damit ist die Stadt sowohl industriell als auch ländlich geprägt. Auf einer Fläche von 51,67 km² leben 75.338 Einwohner (Stand 31.12.2020). Die Stadt ist baulich und verkehrlich eng mit den umliegenden Städten verknüpft. Im Norden befindet sich in Ost-West-Ausrichtung die A2 (Köln-Oberhausen-Hannover-Berlin), im Osten die A 45 (Sauerlandlinie), durch die Mitte der Stadt verläuft in Ost-West-Ausrichtung die A 42 (Emscherschnellweg), sowie in Nord-Süd-Ausrichtung die B 235. Weiterhin verläuft in West-Ost-Ausrichtung durch das Zentrum der Stadt die Köln-Mindener-Eisenbahnlinie.

a) Hauptschienenverkehr

Tabelle 2: Hauptschienenverkehr

Name	Lage
Köln-Mindener Eisenbahnlinie	West-Ost-Verbindung im Zentrum der Stadt
Hamm-Osterfelder Eisenbahnlinie	West-Ost-Verbindung im Norden der Stadt (Güterverkehrsstrecke)

Die Lärmkartierung der genannten Schienenlärmquellen wird durch das Eisenbahnbundesamt durchgeführt. Daher erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Nennung der bekannten Schienenlärmquellen. Die Dokumentation und Ansprechpartner zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die Schienenwege sind hier zu finden: www.laermaktionsplanung-schiene.de.

b) Flughafen

Die Darstellung von Fluglärmquellen ist für die Lärmproblematik der Stadt Castrop-Rauxel nicht relevant.

c) Hauptstraßenverkehr

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr finden alle fünf Jahre Verkehrszählungen statt. Für die Bundes- und Landesstraßen wurde die aktuelle Verkehrsstärkenkarte 2021 erstellt. Zu vier der u. a. aufgeführten Straßenabschnitte sind allerdings keine Verkehrszählungen aufgeführt, so dass hier die Daten aus der vorherigen Verkehrszählung herangezogen wurden. Diese sind zur besseren Übersicht mit einem „*“ markiert.

Tabelle 3: Hauptverkehrsstraßen

Name	Verkehrszahlen	Lage
A2	26,20 Mio. Kfz/a – zwischen westlicher Stadtgrenze und Hebewerkstraße	West-Ost-Ausrichtung, verläuft durch den Norden der Stadt
	26,18 Mio. Kfz/Jahr – zwischen Hebewerkstraße und östlicher Stadtgrenze	
B235	6,95 Mio. Kfz/Jahr – nördlich der A2	Nord-Süd-Ausrichtung, verläuft durch die Mitte der Stadt
	3,0 Mio. zwischen A2 und Emscher sowie zwischen Heerstraße und Römerstraße*	
	5,38 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Emscher und Heerstraße	
	8,25 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Römerstraße und A42	
	8,06 Mio. Kfz/ Jahr/Tag zwischen A42 und Engelsburgplatz	
	4,98 Mio. Kfz/ Jahr/Tag zwischen Engelsburgplatz und Dortmunder Straße	
Recklinghauser Straße	3,07 Mio. zwischen Henrichenburger Straße und Ickerner Knoten*	Im Nordosten der Stadt
	3,39 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Ickerner Knoten und östlicher Stadtgrenze	
A42	18,82 Mio. Kfz/ Jahr westlich des „Weststrings“	West-Ost-Ausrichtung, verläuft in der Mitte der Stadt
	18,51 Mio. Kfz/ Jahr zwischen „Weststring“ und B235	
	17,26 Mio. Kfz/ Jahr östlich der B235	
L657 – Pallasstraße	1,76 Mio. Kfz/ Jahr Mio. zwischen B235 und Grutholzstraße	Im Osten der Stadt
L657 – Oststraße	1,76 Mio. Kfz/ Jahr	Im Osten der Stadt
L657 - Altstadtring	8,06 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Pallasstraße und Engelsburgplatz	Stadtmitte
	5,50 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Engelsburgplatz und Herner Straße	
	4,21 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Herner Straße und Bochumer Straße	
Mengeder Straße	3,28 zwischen Dortmunder Straße und Bodelschwingher Straße*	Im Südosten der Stadt
	3,74 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Bodelschwingher	

	Straße und östlicher Stadtgrenze	
L663 – Dortmunder Straße	4,66 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Beethovenstraße und Mengeder Straße	Im Südosten der Stadt
	3,36 Mio. Kfz/ Jahr zwischen Mengeder Straße und Merklinder Straße	
	3,2 Mio. zw. Merklinder Straße und südlicher Stadtgrenze*	

Die Straßenabschnitte um die Oststraße und die Pallasstraße sind mittlerweile nicht mehr in den Lärmkarten enthalten, da in den Lärmkarten die durch das LANUV erstellt werden nur Straßen enthalten sind, die mehr als 3 Mio. Kfz/ Jahr zählen.

3. Zuständige Behörde

Stadt Castrop-Rauxel
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel
Gemeindekennziffer: 05562004

EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel
Frau Brannhoff
Tel.: 02305 / 96 86 320
umwelt@euv-stadtbetrieb.de
www.euv-stadtbetrieb.de

Die Erstellung der Lärmkarten in der Gemeinde erfolgte für die Straßen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und für die Schienenwege durch das Eisenbahnbundesamt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 46.1: Geräusche, Erschütterungen, Flug-, Umgebungslärm, Licht, EMF
Wallneyer Straße. 6
45133 Essen

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

4. Verweis auf Ort der Veröffentlichung

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht nicht nur eine Information der Öffentlichkeit vor, sie fordert auch eine Mitwirkung der Öffentlichkeit, also der Bürgerinnen und Bürger. Wie diese Mitwirkung erfolgen soll, ist nicht näher beschrieben. Es wird aber gefordert, dass es frühzeitige und effektive Möglichkeiten der Mitwirkung geben muss und zwar sowohl bei der Erstellung als auch bei der Überarbeitung der Aktionspläne.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat sich aus haushalts- und verwaltungstechnischen auf die folgenden Veröffentlichungs- und Beteiligungsstrukturen festgelegt:

- Pressemitteilungen in der Lokalpresse
- Einstellung des Lärmaktionsplanes ins Internet (<https://www.euv-stadtbetrieb.de>) mit der Möglichkeit, per E-mail, telefonisch, postalisch oder persönlich Hinweise zu übermitteln
- Terminvereinbarungen beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR
- Offenlage des Lärmaktionsplanes beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR, so dass Betroffene Einsicht nehmen sowie Hinweise und Anregungen geben können
- Berichterstattung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Betriebsausschuss 3 und im Rat der Stadt Castrop-Rauxel

5. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EG-Richtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 47a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d BImSchG sicherzustellen, wurde durch das damalige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 07.02.2008 der Runderlass zur Lärmaktionsplanung erstellt und veröffentlicht.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Zeit vom 22.11.2023 bis zum 21.12.2023 wurden die Öffentlichkeit und die Träger der öffentlichen Belange (TöB) frühzeitig in das Verfahren um die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung der 4. Stufe der Stadt Castrop-Rauxel eingebunden. In dieser Zeit konnten die Öffentlichkeit und die TöB Anmerkungen zu den erstellten Lärmkarten und Anregungen zum dem zu erstellenden Lärmaktionsplan äußern. Acht Ämter und Institutionen haben geantwortet. Davon hatten vier keine Anregungen oder Bedenken (Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der TÖB-Beteiligung s. Anlage 1). Aufbauend auf den Lärmkarten und der eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde der Entwurf zum Lärmaktionsplan erstellt.

Zwischen dem 01.03.2024 und dem 31.03.2024 fand die zweite Phase der TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt, auch in dieser Zeit konnten Anregungen und Bedenken zu den erstellten Lärmkarten und zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe eingereicht werden. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Autobahn GmbH
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Bezirksregierung Münster
- DB Netz AG
- Eisenbahnbundesamt
- Emschergenossenschaft Lippeverband
- Gelsenwasser AG
- Handwerkskammer Münster
- Industrie- und Handelskammer N RW
- Kreis Recklinghausen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Kleingärtner
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW
- Nachbarstädte Bochum, Datteln, Dortmund, Herne, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop
- Polizeipräsidium Recklinghausen
- Regionalverband Ruhr
- Stadtverwaltung Castrop-Rauxel
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle

Acht Ämter und Institutionen haben geantwortet. Davon hatten vier keine Anregungen oder Bedenken (Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung und der TÖB-Beteiligung s. Anlage 3).

Aufbauend auf den Lärmkarten, dem Entwurf zum Lärmaktionsplan der 4. Stufe und den eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde der Lärmaktionsplan der Stadt Castrop-Rauxel für die 4. Stufe erstellt.

7. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Straßenlärmkarten wurden durch das LANUV ermittelt und im Internet unter „www.umgebungslaerm.nrw.de“ veröffentlicht. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes erfolgt die Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA). Kartiert wurden alle Hauptschienenwege mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.

a) Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr – übermittelte Daten des LANUV

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr ausgeht, wurden durch das LANUV folgende Zahlen übermittelt:

Tabelle 4: Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{den} [dB(A)]	55-64	65-74	ab 75
Anzahl Wohnungen	8871	2074	4
L _{den} [dB(A)]	55-64	65-74	ab 75
Anzahl Schulen	39	3	0
L _{den} [dB(A)]	55-64	65-74	ab 75
Anzahl Krankenhäuser	10	1	0

Tabelle 5: Gesamtzahl der lärmbelasteten Menschen

L _{den} [dB(A)]	55-59	60-64	65-69	70-74	ab 75
Anzahl Menschen	9.984	4.294	2.847	1.503	9
L _{night} [dB(A)]	50-54	55-59	60-64	65-69	ab 70
Anzahl Menschen	5.891	3.382	1.631	17	0

Tabelle 6: Gesamtzahl der lärmbelasteten Fläche

L _{den} [dB(A)]	55-64	65-74	ab 75
Fläche [km ²]	19,92	5,39	1,20

Hierbei zeigen sich bereits auf den ersten Blick, dass die Betroffenzahlen kritisch hinterfragt werden müssen. Die angegebenen zehn Krankenhäuser und 39 Schulen belegen dies. Denn es gibt im Stadtgebiet lediglich zwei Krankenhäuser und 23 Schulen.

b) Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr – überarbeitete Daten des LANUV

Tabelle 7: Gesamtzahl der lärmbelasteten Schulen und Krankenhäuser

L _{den} [dB(A)]	55-59	60-64	65-69	70	ab 75
Anzahl Schulen	2	4	2	0	1
Anzahl Krankenhäuser	2		0	0	0
Anzahl Krankenhäuser	2		0	0	0

Tabelle 8: Gesamtzahl der lärmbelasteten Menschen

L _{den} [dB(A)]	55-59	60-64	65-69	70-74	ab 75
Anzahl Menschen	9.984	4.294	2.847	1.503	9
L _{night} [dB(A)]	50-54	55-59	60-64	65-69	ab 70
Anzahl Menschen	5.891	3.382	1.631	17	0

c) Lärmeinwirkung durch Schienenverkehr

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe wurde durch das Eisenbahnbundesamt erstellt und ist unter www.laermaktionsplanung-schiene.de abrufbar.

8. Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Das Umweltministerium NRW hat einheitliche Auslösewerte in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts festgelegt. Demnach sind in Castrop-Rauxel 1.512 Menschen tags und 1.648 Menschen nachts vom Straßenverkehrslärm betroffen. Weiterhin überschreitet eine Schule die Auslösewerte von 70 dB(A) tags. Die zwei in Castrop-Rauxel befindlichen Krankenhäuser sind von den Auslösewerten nicht betroffen.

9. Vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

9.1 Vorhandene und geplante Maßnahmen

Nachfolgende Lärmschutzmaßnahmen wurden in der Vergangenheit durchgeführt bzw. befinden sich in Planung:

- Verkehrsplanung
- Förderung des ÖPNV
- Förderung des Radverkehrs
- Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen in der kommunalen Bauleit- und Straßenplanung
- Parkraumbewirtschaftung
- Erstellung und Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes
- Beim Kauf der Fahrzeuge für die Müllfahrzeug- und Straßenreinigungsflotte werden nur Fahrzeuge erworben, die dem Stand der Technik entsprechen und möglichst emissionsarm arbeiten
- Lärminderungsplan 2004
- Erstellung des vorläufigen Lärmberichtes im Dezember 2008
- Durchführung der zweiten Stufe der Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung: Aufgrund der Auswertungen der Lärmkarten konnte der Landesbetrieb Straßen NRW (als Eigentümer des Bundes- und Landesstraßen und Autobahnen) als einer der Hauptverursacher ermittelt werden. Aufgrund dessen wurde am 19.07.2013 ein Schreiben an Straßen.NRW erstellt, in dem auf die maßgeblichen Lärmquellen hingewiesen wurde und um Prüfung auf Lärmsanierung der betroffenen Straßenabschnitte gebeten wurde.
- Durchführung der dritten Stufe der Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung: Aufgrund der Auswertungen der Lärmkarten konnte der Landesbetrieb Straßen NRW (als Eigentümer des Bundes- und Landesstraßen und Autobahnen) als einer der Hauptverursacher ermittelt werden. Aufgrund dessen wurde am 07.03.2018 ein Schreiben an Straßen.NRW erstellt, in dem auf die maßgeblichen Lärmquellen hingewiesen wurde und um Prüfung auf Lärmsanierung der betroffenen Straßenabschnitte gebeten wurde.
- Durchgeführte Maßnahmen durch Straßen.NRW:
 - Der 6-streifige Ausbau der A2 im Bereich Ickern (km 434,70-438,20, westlich Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest - Anschlussstelle Henrichenburg) wurde mit Be-

schluss vom 16.11.1992 planfestgestellt. Dieser Planfeststellung lag ein lärmtechnischer Entwurf auf der Basis einer Verkehrsprognose 2010 von DTV = 70.000 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von $p=25/45\%$ zugrunde. Hieraus resultierten im Bereich Ickern an der Nordseite der A2 Lärmschutzwände mit einer Höhe von 6,00 m. Im Bereich der PWC-Anlage (Parkplätze mit WC-Anlagen) Ickern wurde im Trennstreifen eine 6,00 m hohe Lärmschutzwand/-wand-Kombination gebaut. An der Südseite der A2 wurden Wall-Wand-Kombinationen mit Höhen zwischen 6,50 m und 7,50 m errichtet. Zusätzlich kamen passive Lärmschutzmaßnahmen sowie eine Fahrbahndeckenerneuerung mit einem Splittmastixasphalt zum Tragen.

- An der A42 Anschlussstelle Herne/ Börnig - Anschlussstelle Dortmund/ Bodelschwingh wurden Lärmschutzmaßnahmen im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen errichtet. Die Fertigstellung erfolgte Ende 2012. Im Abschnitt Anschlussstelle Herne/ Börnig - Anschlussstelle Castrop-Rauxel wurde 2010-2011 ein Splittmastixasphalt eingebaut. Der Einbau im Abschnitt Anschlussstelle Castrop-Rauxel - Anschlussstelle Dortmund/ Bodelschwingh erfolgt in diesem Jahr.
- Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen durch die Deutsche Bahn. Die Abschlussveranstaltung fand am 22.05.2017 statt.
 - Lärmschutzwände parallel zur Victorstraße, zwischen Gartenstraße und Berliner Platz
 - Lärmschutzwand parallel zur Ilandstraße, zwischen Bahnhofstraße und Ilandstraße 67
 - Lärmschutzwand nördlich der Bahnlinie, zwischen Sportplatz Vördestraße und Kämpfenstraße
 - Für die Wohnräume, die nicht von den Lärmschutzwänden abgedeckt werden, sind passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude vor dem 01.04.1974 errichtet wurde. Förderfähig sind der Einbau von Schallschutzfenster, Wandlüftern mit Schalldämpfung und Verbesserungen an Rollläden, Wänden und Dächern. Die betroffenen Hauseigentümer erhalten 75% der Aufwendungen für die passiven Schallschutzmaßnahmen erstattet. Ein Antrag muss nicht gestellt werden, da die Fördermittel für die betroffenen Abschnitte durch die Deutsche Bahn beantragt werden. Gleiches gilt auch für die schienenverkehrslärmbelasteten Gebäude an der Güterzugstrecke in Becklem.
- Schreiben an Straßen.NRW, mit der Aufforderung zur Umsetzung möglicher Lärmsanierungsmaßnahmen an den betroffenen Stellen

9.2 Schätzwerte zu den entlasteten Personen

Bei den o. g. Maßnahmen können zu den allgemeinen Maßnahmen, wie Verkehrsplanung, Förderung ÖPNV, Umstellung der Fahrzeugflotte etc. keine belastbaren Schätzwerte zu den entlasteten Personen getroffen werden, die realistisch darstellbar sind. Daher werden die geforderten Schätzwerte auf die Maßnahmen angewendet, die örtlich einzugrenzen sind.

- Der 6-streifige Ausbau der A2 im Bereich Ickern (km 434,70-438,20, westlich Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest - Anschlussstelle Henrichenburg) Hieraus resultierten im Bereich Ickern an der Nordseite der A2 Lärmschutzwände mit einer Höhe von 6,00 m. Im Bereich der PWC-Anlage Ickern wurde im Trennstreifen eine 6,00 m hohe Lärmschutzwand/-wand-Kombination gebaut. Mit dieser Maßnahme sind schätzungsweise 200 betroffene Personen entlastet wurden.

- An der Südseite der A2 wurden Wall-Wand-Kombinationen mit Höhen zwischen 6,50 m und 7,50 m errichtet. Zusätzlich kamen passive Lärmschutzmaßnahmen sowie eine Fahrbahndeckenerneuerung mit einem Splittmastixasphalt zum Tragen. Mit dieser Maßnahme wurden schätzungsweise 445 Personen entlastet.
- An der A42 Anschlussstelle Herne/ Börnig - Anschlussstelle Dortmund/ Bodelschwingh wurden Lärmschutzmaßnahmen im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen errichtet. Die Fertigstellung erfolgte Ende 2012. Im Abschnitt Anschlussstelle Herne/ Börnig - Anschlussstelle Castrop-Rauxel wurde 2010-2011 ein Splittmastixasphalt eingebaut. Hier erfolgte eine Entlastung von schätzungsweise 25 betroffenen Personen.

Würde die Lärmschutzwand südlich der A2 Höhe Wartburgstraße in Richtung Westen bis zur Stadtgrenze vollendet werden, könnten schätzungsweise zusätzlich 25 Personen entlastet werden. Auf die Darstellung der entlasteten Personen durch die Maßnahmen an den Schienenwegen wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Lärmaktionsplan des Eisenbahn Bundesamtes verwiesen.

9.3 Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre

- Weitere Optimierung der Verkehrsplanung
- Förderung des ÖPNV im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Recklinghausen
- Förderung des Radverkehrs bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Straßen
- Kontinuierliche Umsetzung des Nahmobilitätskonzeptes
- Fortlaufende Berücksichtigung und verbindliche Festsetzung von Lärmschutzbelangen in der kommunalen Bauleit- und Straßenplanung
- Parkraumbewirtschaftung öffentlicher Flächen
- Beim Kauf der Fahrzeuge für die Müllfahrzeug- und Straßenreinigungsflotte werden auch weiterhin nur Fahrzeuge erworben, die dem Stand der Technik entsprechen und möglichst emissionsarm arbeiten.
- Umstellung der Pkw-Fahrzeugflotte des EUV Stadtbetriebes auf Elektrofahrzeuge.
- Kommunikation mit Straßen.NRW bzgl. Berücksichtigung der Lärmsituation an den betroffenen Straßen.

9.4 Analyse gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen

Neben der Betrachtung der allgemein lärmbelasteten Personen, der betroffenen Schulen und Krankenhäuser, sind auch die geschätzten Zahlen der gesundheitlichen Auswirkungen und Belästigungen anzugeben. Dazu gehören entsprechend § 4 Absatz 4 Nr. 9 34. BImSchV Angaben zu den geschätzten Fällen ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörungen.

- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (IHD, für L_{DEN}) 108 Personen
- Angaben zur Anzahl stark belästigter Personen (HA, für L_{DEN}) 3.617 Personen
- Angaben zu stark schlafgestörten Personen (HSD, für L_{Night}) 803 Personen

10. Ruhige Gebiete

10.1 Allgemeines

Nach §§ 47 a BImSchG dienen Lärmaktionspläne auch dem Schutz ruhiger Gebiete. Feste Kriterien für ruhige Gebiete existieren nicht. In den Regelungen zum Anwendungsbereich des 6. Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47a ff.) werden öffentliche Parks oder Bereiche genannt, welche keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, als mögliche „ruhige Gebiete“ beschrieben. Insbesondere sollen ruhige Gebiete vor einer Zunahme durch Lärm geschützt werden. Es gibt keine Vorgaben für Auswahlkriterien, in der Praxis wurden bisher folgende weiche Kriterien kombiniert:

- Subjektive Wahrnehmung des Lärmpegels wird berücksichtigt
- Die Flächen sind im Vergleich zu ihrer Umgebung merklich ruhiger (angegeben werden hier Differenzen von 6-10 dB(A))
- Es genügt, wenn die absoluten Pegel von 40-55 dB(A) tags nur zu einer bestimmten Tageszeit und einem Teil der Fläche eingehalten werden.

Um städtische Ruheräume, die trotz höherer Immissionspegel als Erholungs- oder Ruheraum genutzt werden, in die Schutzkategorie aufnehmen zu können, muss sich die Definition ruhiger Gebiete auch auf qualitative Kriterien stützen.

Bebaute Bereiche können i. d. R. keine ruhigen Gebiete im Sinne des § 47d BImSchG sein. Entweder sind sie als Emittent Gegenstand des Lärmaktionsplans (z. B. Gewerbe- und Industriegebiete) oder sie sind als zu schützender Bereich (Wohngebiet) Gegenstand des Lärmaktionsplans. Ruhige Gebiete sind öffentlich zugänglich und befinden sich in räumlicher Nähe insbesondere zu Wohngebieten, um die Ruhefunktion im Alltag zu erfüllen. Zudem bieten ruhige Gebiete Schutz vor Gefährdungen beispielsweise des Straßenverkehrs (z.B. für Eltern, die ihre Kinder ohne Angst vor einem Verkehrsunfall allein gehen, Rad fahren oder spielen lassen können). Ein ruhiges Gebiet sollte auch eine gewisse Flächengröße haben, die eine Naherholung weitgehend ohne Störungen (wozu technische Bauwerke und Straßen im Naturraum zählen) ermöglichen. Auch innerstädtische Erholungsflächen können als ruhige Gebiete definiert werden, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden.

Die Lage der ruhigen Gebiete wurde umfänglich mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung eruiert und diskutiert. Zudem wurde die Lage der ruhigen Gebiete mit denen von angrenzenden Städten abgeglichen, um möglichst großräumige und zusammenhängende Erholungsgebiete zu schaffen.

10.2 Situation in Castrop-Rauxel

Im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel treffen naturräumliche Kriterien mit starker Erholungsfunktion auf folgende Grünflächen und Freiflächen zu:

- Erholungsgebiet Grutholz
- Erholungsgebiet Castroper Holz
- Goldschmieding Park
- Grünfläche Am Busch
- Grünfläche Obercastrop

- Freiflächen in Ickern
- Freiflächen in Dingen
- Freiflächen in Behringhausen
- Freiflächen in Bövinghausen
- Freiflächen Henrichenburg
- Freiflächen in Pöppinghausen
- Golfplatzanlage in Merklinde
- Erholungsflächen im Bereich der ehem. Deponie Brandheide
- Ehem. Pferderennbahn
- Stadtgarten
- Waldflächen Distelkamp und Langeloh

Diese Gebiete haben neben dem Naherholungsnutzen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Castrop-Rauxel auch eine überregionale Erholungsfunktion. Jedoch werden auch schon im derzeitigen Zustand die Randbereiche der o. g. Gebiete durch Industrie- und Gewerbeflächen beeinträchtigt.

Weiterhin wurden verschiedene Friedhöfe und Kleingartenanlagen, die außerhalb der Iso-phonen von 55 dB(A) liegen, aufgrund ihrer kulturräumlichen und kulturellen Kriterien berücksichtigt.

10.3 Schutzmaßnahmen ruhiger Gebiete

Beim Schutz der Ruhigen Gebiete ist der Vorsorgegedanke ein wichtiges Element, um die Zunahme von Lärm zu verhindern und die Aufenthaltsqualität (hier vor allem in den Gebieten mit den naturräumlichen Kriterien) zu erhöhen.

Aufgrund der Lage und Erholungsfunktion für die Bevölkerung sind die unter 10.2 genannten Gebiete in Zukunft vor einer weiteren Zunahme des Lärms zu schützen. Die Umgrenzungen sind in Anlage 2 dargestellt. Daher sollten zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt werden. Bei zukünftigen Planverfahren sind die ruhigen Gebiete mit in die Abwägung zu nehmen. Dabei können die anderen Planungsbelange den Schutzbelang überwiegen, müssen dafür entsprechend gewichtig und begründet sein.

11. Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung

Die Lärmkarten werden alle fünf Jahre überprüft und überarbeitet. Die festgestellten Veränderungen sollen gegenüber den vorherigen Ergebnissen Aufschluss über die Wirksamkeit der Maßnahmen geben. Sollten die Ziele dann nicht erreicht sein, wird ein weitergehender Aktionsplan erstellt.

12. Förderprogramme

Neben den von der Kommune durchzuführenden lärmindernden Maßnahmen kann durch jede Wohnungseigentümersin und jeden Wohnungseigentümer geprüft werden, ob die Förderprogramme des Landes bzw. der Deutschen Bahn (betrifft ausschließlich die Personen, die vom Schienenverkehrslärm betroffen sind) in Anspruch genommen werden können.

- **Kontakt - Straßenlärm:**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Emilie-Preyer-Platz 1 40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 4566-0
E-Mail: poststelle@munv.nrw.de
www.umgebungslaerm.nrw.de

- **Kontakt Schienenlärm:**

Eisenbahnbundesamt, Referat 53: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung Heinemannstraße 6 53175 Bonn
E-Mail: umgebungslaerm@eba.bund.de
www.laermaktionsplanung-schiene.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

- Umgebungslärmportal: www.umgebungslaerm.nrw.de und www.umwelt.nrw.de
- Förderportal des Landes NRW: www.nrwbank.de
- Energy4Climate: www.energy4climate.nrw
- Verbraucherzentrale NRW: www.verbraucherzentrale.nrw
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: www.bafa.de
- KfW Bankengruppe: www.kfw.de
- Deutsche Energie-Agentur: www.dena.de

13. Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L189/12 vom 18. Juli 2002)
- [2] Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union L 269/65 vom 28. Juli 2021)
- [3] Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Union L 67/132 vom 05. März 2020)
- [4] Runderlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008
- [5] BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15. März 1974, zuletzt geändert am 26. Juli 2023
- [6] LImSchG - Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) mit Stand vom 16. März 2024
- [7] 16. BImSchV – Sechszehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 04. November 2020
- [8] 24. BImSchV – Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) vom 04. Februar 1997, geändert durch den Artikel 3 der Verordnung am 23. September 1997
- [9] 34. BImSchV – Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 06. März 2006, zuletzt geändert am 28. Mai 2021
- [10] TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen den Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01. Juni 2017
- [11] LAI - Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 19. September 2022 (3. Aktualisierung)
- [12] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung in der Fassung vom 27. Januar 2022 (3. Aktualisierung)

[13] Handbuch Lärmaktionspläne Handlungsempfehlungen für eine lärmindernde Verkehrsplanung vom Umweltbundesamt mit Stand vom Mai 2015

[14] Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung vom Umweltbundesamt mit Stand vom November 2022

[15] Handbuch Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen (Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen) vom Umweltbundesamt mit Stand vom Juli 2023

[16] RLS-19 - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Ausgabe 2019

[17] Lärmschutz-Richtlinien-StV - Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23. November 2007

[18] Lärmaktionsplanung Runde 3 Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Stand 09.05.2018

[19] Lärmkartierung 2022 für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes Runde 4 – Edition 2.0, Nordrhein-Westfalen – Recklinghausen, EBA - Nordrhein-Westfalen: Lärm- und Betroffenheitskarten für Ballungsräume (bund.de), Stand Januar 2024

[20] Lärmaktionsplan-Entwurf für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes, Anhang II, Nordrhein-Westfalen – Recklinghausen, EBA - Lärmaktionsplanung (bund.de), Stand 22.11.2023

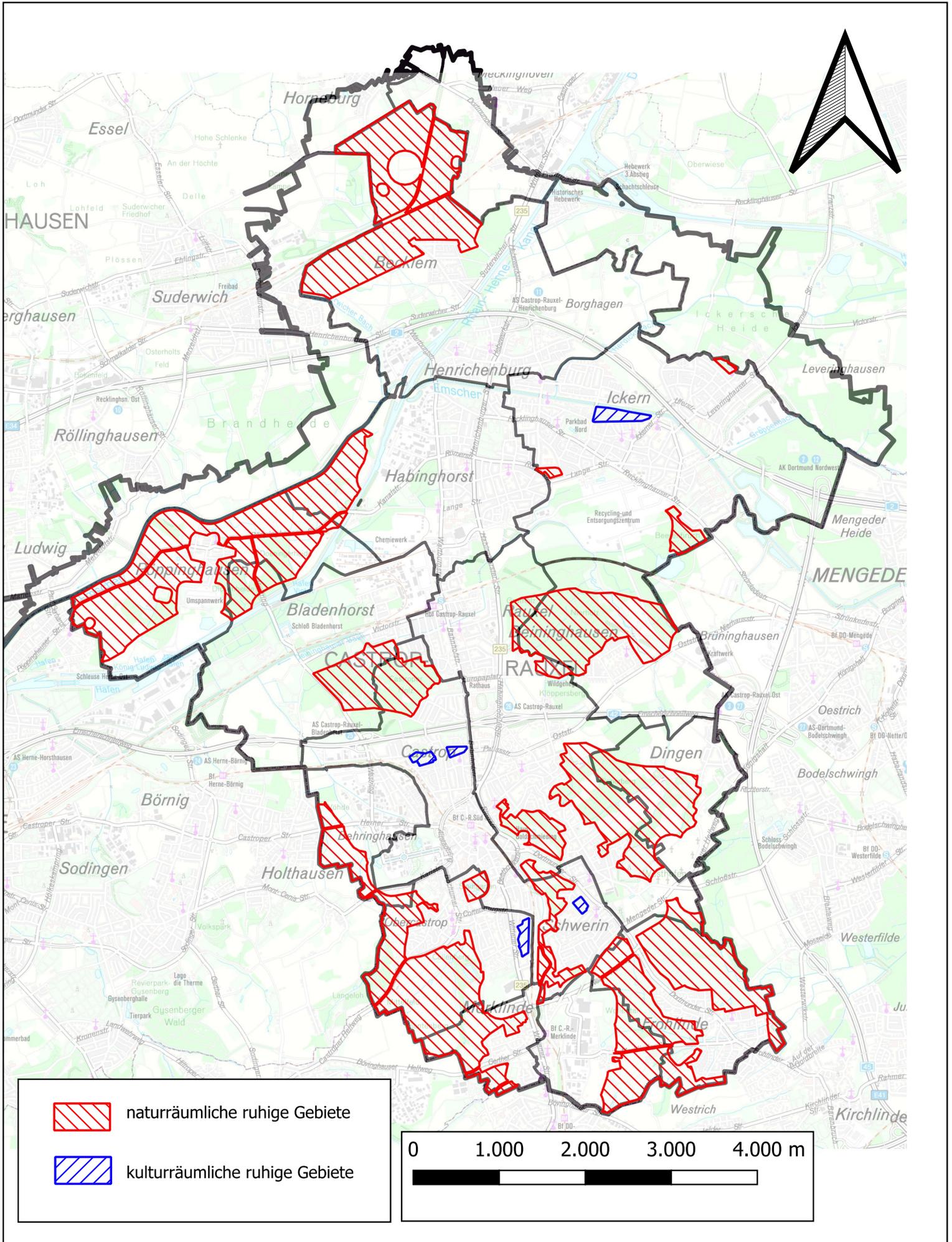
Anlage 1: Protokoll der eingegangenen Anregungen zu den Lärmkarten der 4. Stufe

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Ifd. Nr.	Einwender	Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt
1	IHK NRW	08.12.2023	<p>Die IHK NRW dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Lärmkarten der 4. Stufe im Zuge der frühzeitigen TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den Lärmaktionsplan der Stadt Castrop-Rauxel.</p> <p>Die IHK ist als Trägerin öffentlicher Belange aufgerufen, die Inhalt von Planentwürfen mit Blick auf zu erwartende Auswirkungen auf die ihr angeschlossenen Mitgliedsunternehmen kritisch zu würdigen. Aspekte der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger liegen grundsätzlich auch im Interesse der Unternehmen. Daher unterstützt die IHK grundsätzlich die Ziele von Lärmaktionsplänen zur Lärminderung, wenn sichergestellt wird, dass vorhandene Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsabsichten durch diese Planung nicht eingeschränkt werden und darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit und kurze Reisezeiten gewährleistet sind. Dies gilt sowohl für die Ver- und Entsorgungsverkehre (Wirtschaftsverkehr) als auch für die Erreichbarkeit der Innenstadt für Kunden und Besucher. Ausdrücklich begrüßt die IHK daher die Maßnahmen der Lärmaktionsplanung, die zu einer Verkehrslärminderung bei Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes führen, wie die Optimierung oder Erneuerung vorhandener Lichtsignalanlagen-Steuerungen oder den Einbau von Asphalt mit lärmindernder Wirkung bei anstehenden Fahrbahnsanierungen.</p> <p>Die Ausweisung Ruhiger Gebiete darf nicht dazu führen, dass bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und/ oder über Bebauungspläne festgesetzte Gewerbeflächen in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder potentiell geeignete Flächen dadurch nicht mehr für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Schreiben an Straßen.NRW wird im März erstellt, mdB zusätzliche lärmindernde Maßnahmen durchzuführen.</p>	ja
2	Straßen.NRW	11.12.2023	<p>Straßen.NRW dankt für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren um den Lärmaktionsplan der 4. Stufe. Derzeit sind im Stadtgebiet Castrop-Rauxel keine Maßnahmen geplant oder umgesetzt, die für den Lärmaktionsplan bedeutsam sein können. Folgende Informationen zum Thema Lärmschutz mittels Lärmsanierungsmaßnahmen werden mitgeteilt:</p> <p>Schon bei der Aufstellung des LAP kann geprüft werden, ob der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit der Gebietskategorie überschreitet. Dabei ist jedoch unbedingt das Berechnungsverfahren nach RLS-19 zu berücksichtigen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 (RLS-19). Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-19 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionsgrenzwerten gegenübergestellt. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind. Aufwendungen für den passiven Lärmschutz können bis zu 75 % erstattet werden. Die Erstattung setzt den Antrag des Eigentümers voraus. Jeder Eigentümer eines Wohnhauses kann einen formlosen Antrag zur Prüfung des Lärmschutzes im Bereich seines Wohnhauses stellen.</p> <p>Ohne Einvernehmen mit Straßen NRW hat die Stadt Castrop-Rauxel keinen Anspruch auf die Umsetzungen festgelegter LAP Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich von Straßen NRW.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nimmt die im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen zur Lärminderung zur Kenntnis. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Schreiben an Straßen.NRW wird im März erstellt, mdB zusätzliche lärmindernde Maßnahmen durchzuführen.</p>	ja

lfd. Nr.	Einwender	Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt
3	Gelsenwasser AG	08.12.2023	Die Gelsenwasser AG führt neben den Dienstleistungstätigkeiten im Gas- und Strombereich für die Westnetz GmbH auch eigene Maßnahmen im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel durch. Hierbei handelt es sich vermehrt um die Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, die durch Tiefbauunternehmen an den jeweiligen Standorten durch Aufgrabungen im Straßen- und Gehwegbereich frei gelegt werden. Da aber noch nicht absehbar ist, was im nächsten Jahr durchgeführt wird, ist eine genaue Auflistung der Maßnahmen noch nicht möglich.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	
4	Landwirtschaftskammer NRW	18.12.2023	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren über den aktuellen Stand der Planungen in Kenntnis gesetzt zu werden.	keine Anmerkungen	
5	EGLV	19.12.2023	Bezüglich des Lärmaktionsplanes werden keine Hinweise vorgebracht.	keine Anmerkungen	
6	Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Vermessung und Geoinformation	19.12.2023	Der Bereich Vermessung und Geoinformation gibt an, an keinerlei Maßnahmen beteiligt zu sein, die für die Erstellung des Lärmaktionsplanes von Bedeutung sein könnten. Da die Ermittlungsgrundlage sich zwischen den Kartierungsstufen 3 und 4 geändert haben, ist danach nur ein Vergleich der ausgewählten Straßen nicht aussagekräftig. Hierbei fällt auf, dass die Pallasstraße nun nicht mehr in der Kartierung enthalten ist. Ähnlich wie in der vorherigen Kartierung, bricht die Lärmberechnung an der Bahnhofstraße südlich der A42 ab und wird nicht nördlich, über die Wartburgstraße folgend, nicht weitergeführt. Dieser Ausschluss aus den Modelldaten erschließt sich nicht, da diese doch bekannterweise vom Schwerlasttransport genutzt werden Darüber hinaus können keine Anmerkungen zu den aktuellen Lärmkarten gemacht werden.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	
7	Stadt Recklinghausen	21.12.2023	Die Lärmkarten haben wir zur Kenntnis genommen. Sollten im Rahmen der Lärmaktionsplanung Ihrerseits Maßnahmen entwickelt werden, die stadtgebietsübergreifend auch Bedeutung für die Stadt Recklinghausen haben, so bitten wir um frühzeitige Information und Beteiligung.	Keine Anmerkungen	
8	Polizei NRW	22.12.2023	Im derzeitigen Planungsstadium ist der Polizei eine Stellungnahme aus unserer fachlichen Sicht nicht möglich. Gerne können Sie uns im weiteren Planungsverlauf beteiligen.	Keine Anmerkungen	

Anlage 2: Lageplan ruhige Gebiete



Anlage 3: Protokoll der eingegangenen Anregungen zu den Lärmkarten der 4. Stufe

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Einwender	Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt
1	Straßen.NRW Planungsabteilung	11.03.2024	Es bestehen aus Sicht von Straßen.NRW keine Bedenken.	keine Anmerkungen	
2	IHK Nord Westfalen	12.03.2024	Die IHK Nord Westfalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) der Stadt Castrop-Rauxel. Die IHK Nord Westfalen hat keine Bedenken gegen die Lärmaktionsplanung, da im vorliegenden Fall keine wesentlichen negativen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten sind. Es wird darum gebeten, die korrekte Bezeichnung der IHK im Lärmaktionsplan zu verwenden. Sowohl auf Seite 10 als auch in der Anlage 1 (Seite 1) wird mehrfach der Begriff IHK NRW verwendet, richtig ist jedoch IHK Nord Westfalen. IHK NRW ist die Landesarbeitsgemeinschaft aller 16 Industrie- und Handelskammern in NRW mit Sitz in Düsseldorf.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.	ja
3	Eisenbahnbundesamt	14.03.2024	Das EBA teilt mit, dass gemäß § 47 e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständige Behörde für die Erstellung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes ist, zuständige Behörden für die Lärmaktionsplanung sind entsprechend der Festlegungen des § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG fällt daher entsprechend des gesetzlichen Regelungen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Da eine Einbindung des EBA als Einvernehmensbehörde ebenfalls nicht geregelt ist, ist eine Mitwirkung des EBA an der Lärmaktionsplanung der Länder vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen. Das EBA ist im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung auch kein Träger öffentlicher Belange und führt selbst keine Planungen oder Baumaßnahmen durch. In dieser Hinsicht ist ihr Ansprechpartner im Bereich der Eisenbahnen des Bundes im Regelfall die DB Netz AG. Die Möglichkeiten der Gemeinden, im Rahmen der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes tätig zu werden, sowie die Einschränkungen, die sich aus bundesgesetzlichen Regelungen ergeben, hat das EBA im Rahmen einer Stellungnahme zu den von den Ländern erarbeiteten LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung bereits dargelegt. Insofern erübrigt sich auch die Abgabe einer Stellungnahme des EBA zu einzelnen Lärmaktionsplänen der Länder.	keine den LAP betreffenden Anmerkungen	
4	Autobahn GmbH	19.03.2024	Seit 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes, NL Westfalen, Außenstelle Bochum für die Autobahnen A2, A42 und A 45 auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zuständig. Zur Anfrage vom 21. Februar 2024 wird Folgendes mitgeteilt: Im Entwurf der 4. Stufe des LAP sind bereits die umfangreichen Lärmsanierungsmaßnahmen an der A 42, die in den Jahren 2012/2013 umgesetzt wurden, erwähnt. Ebenfalls genannt sind die gebauten Lärmschutzmaßnahmen, die sich aus dem Planfeststellungsverfahren „Ickern“ ergeben haben. Im Moment gibt es für die Autobahnen A 42 und A 2 auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet keinerlei Straßenplanungen. Im Rahmen möglicher Deckensanierungen, die etwa alle 15-20 Jahre durchgeführt werden, wird auch der Lärmschutz nach den Kriterien der „Lärmsanierung“ auf Basis der RLS-19 überprüft. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, die nach „Dringlichkeit“ und im Rahmen vorhandener Mittel durchgeführt wird. Jeder Eigentümer einer baulichen Anlage, der sich durch die Autobahnen lärmtechnisch gestört fühlt, kann einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation stellen. Dabei müssen die sogenannten „Auslösewerte“ der Lärmsanierung (z.B. für Wohngebiete 64/54 dB Tag/Nacht) überschritten werden, damit passiver Lärmschutz (z.B. Schallschutzfenster oder Lüfter) gewährt werden kann. Für die A 45, die das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel im Osten tangiert, gibt es eine 6-streifige Ausbauplanung vom AK DO-NW bis DO-Hafen, die sich allerdings in einem sehr frühen Stadium der Planung befindet. Z.Zt. läuft eine Verkehrsuntersuchung für den Abschnitt. Einen zeitlichen Horizont für diese Maßnahme kann derzeit nicht benannt werden. Mit Blick auf die Lage der A 45 zum Stadtgebiet Castrop-Rauxel kann aber festgestellt werden, dass sich die Lärmbetroffenheiten durch die sehr spärliche Bebauung in einem überschaubaren Rahmen bewegen wird.	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	ja
5	Stadt Bochum	22.03.2024	Die Stadt Bochum gibt Hinweise zu den an Castrop-Rauxel angrenzenden ruhigen Gebieten auf Bochumer Stadtgebiet. - Schrebergarten zum Stadttor im Stadtteil Nord (direkt angrenzend) - Oberes Ölbachtal im Stadtteil Nord (unmittelbar angrenzend)	Abgrenzungen werden überprüft und ggf. mit den ruhigen Gebieten in der Stadt Castrop-Rauxel abgeglichen.	ja

lfd. Nr.	Einwender	Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt
6	Stadt Dortmund	27.03.2024	Die Stadt Dortmund befindet sich derzeit auch im Aufstellungsprozess des Lärmaktionsplans der 4. Stufe. Es ist schon absehbar, dass die Stadt Dortmund an der Grenze zu Castrop-Rauxel das ruhige Gebiet Westrich / Dellwiger Bachtal festlegen wird. Die Stadt Dortmund würde es begrüßen, wenn die Stadt Castrop-Rauxel im sich anschließenden Bereich Merklinde ebenfalls ein ruhiges Gebiet festlegen würde, da die Menschen vor Ort diesen Bereich ungeachtet der Verwaltungsgrenzen wahrscheinlich als zusammenhängende Einheit begreifen. Dementsprechend wäre auch eine gleichwertige Festlegung in den jeweiligen Lärmaktionsplänen nachvollziehbar und sinnvoll.	Abgrenzungen werden überprüft und ggf. mit den ruhigen Gebieten in der Stadt Castrop-Rauxel abgeglichen.	ja
7	EGLV	27.03.2024	Zu dem vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplans bestehen keine Bedenken seitens der EGLV.	Keine Anmerkungen	
8	LWK NRW	27.03.2024	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Stadt Castrop-Rauxel keine Anregungen geltend gemacht. Über den aktuellen Stand der Planungen soll weiter informiert werden.	Keine Anmerkungen	